

Volksschulgesetz (VSG) (Änderung)

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG), inklusive Änderung vom [Erlassdatum], wird wie folgt geändert:

Art. 1 Dieses Gesetz gilt für die Volksschule, umfassend den Kindergarten, die Primarstufe und die Sekundarstufe I.

Aufgabe des Kindergartens

Art. 2a (neu) Der Kindergarten hat zum Ziel, das Kind in seiner Entwicklung zu fördern und es in eine erweiterte Gemeinschaft einzuführen, um ihm damit den Übertritt in die Primarstufe zu erleichtern.

Art. 3 ¹ Die Volksschule dauert in der Regel elf Jahre.

² Der Kindergarten dauert zwei Jahre, die Primarstufe sechs Jahre und die Sekundarstufe I drei Jahre.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

⁵ Der Kindergarten und die Primarstufe entsprechen der Primarstufe im Sinne von Artikel 6 der Interkantonalen Vereinbarung vom 27. September 2009 über die Harmonisierung der Volksschule (HarmoS-Konkordat)¹ oder von Artikel 5 der Westschweizer Schulvereinbarung vom 8. September 2008².

Art. 9 ¹ Im Kindergarten werden spielerische Tätigkeiten und systematisches Lernen miteinander verknüpft. Unterschiedliche Lernvoraussetzungen und Fähigkeiten sowie das Lerntempo werden berücksichtigt.

² An der Primarstufe und der Sekundarstufe I werden obligatorische und fakultative Fächer unterrichtet. Der Unterricht umfasst auch fächerübergreifende Inhalte und Unterrichtsformen.

³ Die Unterrichtsinhalte sind im Hinblick auf die Übertritte von der Primarstufe in die Sekundarstufe I und von der Sekundarstufe I in die Mittelschulen und die Berufsbildung zwischen den beteiligten Schulstufen abzustimmen.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

¹ BSG 439.6

² BSG 439.61

Art. 9a ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Schulkommissionen können die andere Landessprache oder Englisch als Unterrichtssprache in einzelnen Fächern zulassen, wenn die Lehrkräfte über die notwendigen Qualifikationen verfügen.

⁴ Die Erziehungsdirektion legt die Rahmenbedingungen für den Unterricht in der anderen Landessprache oder in Englisch im Lehrplan fest.

Art. 10 ¹ Im deutschsprachigen Kantonsteil umfasst der obligatorische Unterricht an der Primarstufe und der Sekundarstufe I Inhalte aus den Bereichen:

- a* Sprachen,
- b* Mathematik,
- c* Natur-Mensch-Gesellschaft,
- d* Gestalten,
- e* Musik,
- f* Bewegung und Sport.

² Im französischsprachigen Kantonsteil umfasst der obligatorische Unterricht an der Primarstufe und der Sekundarstufe I die folgenden Bereiche:

- a* Sprachen,
- b* Mathematik und Naturwissenschaften,
- c* Geistes- und Sozialwissenschaften,
- d* Künste,
- e* Körper und Bewegung,
- f* allgemein bildender Unterricht.

³ Unverändert.

⁴ Der fakultative Unterricht dient der Festigung, Vertiefung und Erweiterung der Kompetenzen, die im obligatorischen Unterricht erworben werden.

⁵ Unverändert.

Art. 11 Betrifft nur den französischen Text.**Art. 11a** ^{1 bis 4} Unverändert.

⁵ Betrifft nur den französischen Text.

Lehrpläne für den
deutschsprachigen
Kantonsteil

Art. 12 ¹ Der Regierungsrat umschreibt in den Lehrplänen die Ziele und Inhalte für den Unterricht im Rahmen der Bestimmungen der Artikel 9 bis 11. Er berücksichtigt die Ergebnisse der interkantonalen Zusammenarbeit zu den Lehrplänen.

² Der Regierungsrat erlässt die für den Kanton Bern notwendigen zusätzlichen Lehrplanteile, insbesondere

- a* zum obligatorischen und fakultativen Unterricht,
- b* zur Unterrichtsorganisation,
- c* zum Lehren und Lernen,
- d* zur Unterrichtszeit für die Fachbereiche.

³ Unverändert.

Lehrplan für den

Art. 12a (neu) Der Inhalt und die Erlasskompetenz für den Lehrplan für den

französischsprachigen Kantonsteil

französischsprachigen Kantonsteil richtet sich nach den interkantonalen Bestimmungen.

² Der Regierungsrat erlässt die für den Kanton Bern notwendigen zusätzlichen Lehrplanteile, insbesondere

- a* zum obligatorischen und fakultativen Unterricht,
- b* zur Unterrichtsorganisation,
- c* zum Lehren und Lernen,
- d* zur Unterrichtszeit für die Fachbereiche.

Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur

Art. 16a (neu) Der Kanton und die Gemeinden unterstützen die Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 des Har-moS-Konkordats durch organisatorische Massnahmen und Beratung.

Schulsozialarbeit

Art. 20a (neu) ¹ Der Kanton kann Beiträge an die Kosten der Gemeinden für die Schulsozialarbeit leisten.

² Der Beitrag beträgt höchstens 30 Prozent der Lohnkosten. Er kann pauschaliert werden.

³ Bagatellbeiträge werden nicht gewährt.

⁴ Der Regierungsrat beschliesst abschliessend über die zur Verfügung stehenden Mittel für Beiträge an die Schulsozialarbeitskosten der Gemeinden. Die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion verfügt den einzelnen Beitrag im Rahmen der bewilligten Mittel.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Eintrittsalter und Volksschulpflicht

Art. 22 ¹ Jedes Kind, das bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr zurückgelegt hat, tritt auf den darauf folgenden 1. August in den Kindergarten ein.

² Die Eltern können ihre Kinder ein halbes oder ein ganzes Jahr später in den Kindergarten eintreten lassen.

Art. 23 Aufgehoben.

Art. 24 Liegen zwingende Gründe vor, kann die Schulkommission auf Ge-such der Eltern oder auf Antrag der Schulleitung und nach Anhören der Eltern Schülerinnen und Schüler vom Abschluss des zweitletzten Schuljahres hin-weg aus der Schulpflicht entlassen. Die Lehrerschaft und in der Regel eine kantonale Erziehungsberatungsstelle sind vorgängig anzuhören.

Laufbahn

Art. 25 ¹ Die Zeit für das Durchlaufen der Volksschulstufen ist im Einzelfall vom individuellen Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler abhängig. Ausnahmsweise kann sie pro Stufe ein Jahr länger oder kürzer dauern.

² Den Schülerinnen und Schülern werden periodisch Berichte und Zeugnisse ausgestellt, ab dem dritten Primarschuljahr auch mit Noten; Sie dienen der Schülerbeurteilung und sind Grundlagen für die weitere Schulung.

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Betrifft nur den französischen Text

Art. 26 ¹ Betrifft nur den französischen Text.

² und ³ Unverändert.

⁴ Betrifft nur den französischen Text.

Art. 27 ¹ Unverändert.

² In jeder Klasse ist eine Kontrolle der Absenzen zu führen.

³ Die Eltern können ihr Kind das erste Kindergartenjahr reduziert besuchen lassen.

⁴ In der Primarstufe und in der Sekundarstufe I sind die Eltern berechtigt, ihre Kinder nach vorgängiger Benachrichtigung der Schule an höchstens fünf Halbtagen pro Schuljahr nicht zur Schule zu schicken.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 5 und 6.

Art. 29 ¹ Betrifft nur den französischen Text.

² Unverändert.

Art. 32 ¹ Die Eltern sind verpflichtet, die Kinder regelmässig, ausgeruht und ernährt in die Volksschule zu schicken.

² "Schule" wird durch „Volksschule“ ersetzt.

Klassen

Art. 46 ¹ "in Primarklassen" wird durch "in Kindergartenklassen, in Primarklassen" ersetzt.

² Unverändert.

³ und ⁴ Betrifft nur den französischen Text.

Basisstufenmodell und Modell cycle élémentaire

Art. 46a (neu) ¹ Die Gemeinden können beschliessen, dass Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und des 1. und 2. Primarschuljahrs ganz oder teilweise gemeinsam unterrichtet werden, sofern

- a* längerfristig eine genügende Anzahl Kinder den gemeinsamen Unterricht besuchen wird,
- b* geeignete Räumlichkeiten vorhanden sind,
- c* besondere unterrichtliche Massnahmen getroffen werden,
- d* die Zustimmung der betroffenen Lehrkräfte und der zuständigen Gemeindeorgane vorliegen,
- e* eine hinreichende pädagogische Qualitätssicherung gewährleistet ist und
- f* genügend personelle Ressourcen von Kanton und Gemeinden zur Verfügung gestellt werden können.

² Beschlüsse gemäss Absatz 1 unterliegen der Genehmigung der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion.

³ Zur Erhaltung eines ausgeglichenen Finanzhaushalts des Kantons kann der Regierungsrat die personellen Ressourcen, die für den gemeinsamen Unterricht gemäss Absatz 1 zur Verfügung gestellt werden, kontingentieren. Der Regierungsrat regelt die Kriterien für die Vergabe des Kontingents, wobei die wohnortsnahe Schulung der Kinder, die Optimierung der Schulorganisation sowie die regionale Verteilung der Angebote zu berücksichtigen sind.

Art. 47 ¹ Die Gemeinden beschliessen über
a „Primar-, Real- und Sekundarklassen“ wird ersetzt durch „Kindergarten-,
 Primar-, Real- und Sekundarklassen“,
b und *c* unverändert.

^{2 bis 4} Unverändert.

⁵ Betrifft nur den französischen Text.

⁶ Unverändert.

Schulsekretariat

Art. 48a (neu) Die Gemeinden stellen den Volksschulen Schulsekretariate zur Verfügung.

Art. 49d ¹ Die kantonale Schule französischer Sprache gewährleistet ein französischsprachiges Volksschulangebot.

² Unverändert.

Kanton

Art. 50 ¹ Der Kanton legt die Inhalte, die Ziele und die Rahmenbedingungen der Volksschule fest und sorgt für ein in allen Gemeinden vergleichbares Volksschulangebot.

² Der Kanton kann den Gemeinden Hilfsmittel zur Vereinfachung oder Vereinheitlichung des Vollzugs dieses Gesetzes zur Verfügung stellen.

Art. 54 ¹ Der Kanton gibt ein amtliches Publikationsorgan für das Bildungswesen heraus und informiert die Gemeinden und die Volksschulen regelmässig, insbesondere über aktuelle Entwicklungen in der Volksschule und kantonale Unterstützungsangebote.

² Der Regierungsrat bewilligt abschliessend die notwendigen Ausgaben zur Finanzierung des Publikationsorgans.

2. Interkantonale Zusammenarbeit

Interkantonaler
Schulbesuch

Art. 58 ¹ Aus wichtigen Gründen kann die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion den Besuch eines ausserkantonalen Volksschulangebots bewilligen und eine Kostengutsprache für die verlangten Schulgeldbeiträge leisten.

² Sie kann Schülerinnen und Schülern mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons den Besuch eines Volksschulangebots im Rahmen der verfügbaren Plätze bewilligen, wenn sichergestellt ist, dass der Wohnsitzkanton die Schulgeldbeiträge übernimmt. Vorbehalten bleibt Absatz 4.

³ Die Schulgeldbeiträge für Schülerinnen und Schüler mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons richten sich nach den Tarifen des Regionalen Schulabkommens über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009)³. Die Schulgeldbeiträge können auf denjenigen Betrag reduziert werden, den der Wohnsitzkanton seinerseits für die Aufnahme von bernischen Schülerinnen und Schülern verlangt.

³ BSG 439.14

⁴ Der Besuch eines Volksschulangebots durch Pflegekinder, die wegen Kinderschutzmassnahmen Aufenthalt im Kanton Bern haben, ist weder bewilligungspflichtig noch werden dafür Schulgeldbeiträge verlangt.

⁵ Interkantonale Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

⁶ Die kantonsinterne Verteilung der bezahlten und eingenommenen Schulgeldbeiträge ist in der Gesetzgebung über den Finanz- und Lastenausgleich geregelt.

⁷ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung.

Interkantonale Schulgeldvereinbarungen

Art. 58a (neu) Der Regierungsrat kann mit andern Kantonen Vereinbarungen über Schulgeldbeiträge abschliessen.

Art. 59 ¹ „öffentlichen und privaten Schulen der Volksschulstufe“ wird ersetzt durch „öffentlichen und privaten Volksschulen“.

² Unverändert.

Art. 61 ¹ Unverändert.

² „im Kindergarten, in den Volksschulen“ wird ersetzt durch „in den Volksschulen“.

^{3 bis 5} Unverändert.

⁶ Aufgehoben.

⁷ Der Regierungsrat regelt das Nähere durch Verordnung, insbesondere
a bis *c* unverändert,
d aufgehoben.

Art. 66 ¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Privatschule gewährleistet, dass

a bis *c* unverändert,

d „Primar- und Realklassen“ wird ersetzt durch „Kindergarten-, Primar- und Realklassen“

e unverändert.

² Unverändert.

Art. 69 ^{1 und 2} „Schuljahres“ wird ersetzt durch „Kindergarten- oder Schuljahres“.

³ Unverändert.

Art. 71a ¹ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Eltern gewährleisten, dass
a bis *c* unverändert,

d „Primar- und Realklassen“ wird ersetzt durch „Kindergarten-, Primar- und Realklassen“

e unverändert.

² Unverändert.

Art. 72 ^{1 und 2} Betrifft nur den französischen Text.

³ Betrifft nur den französischen Text.

^{4 und 5} Unverändert.

Art. 73 ¹ Betrifft nur den französischen Text.

^{2 bis 4} Unverändert.

Art. 74 ¹ Unverändert.

² Der Regierungsrat kann seine Befugnisse gemäss Artikel 12 Absätze 1 und 2, Artikel 12a Absatz 2, Artikel 17 Absatz 3, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 26 Absätze 3 und 4, Artikel 27 Absatz 6, Artikel 46 Absatz 3, Artikel 46a Absatz 3, Artikel 47 Absätze 3 und 4, Artikel 49a Absatz 6, Artikel 49f Absatz 1, Artikel 54 Absatz 2 sowie Artikel 61 Absatz 7 ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

In den nach genannten Bestimmungen wird „Schule“ durch „Volksschule“ ersetzt: Artikel 7 Absatz 1, Artikel 28 Absätze 1, 3 und 6, Artikel 31 Absatz 3 und Artikel 60 Absatz 3 Buchstabe a Ziffer 2.

In den nach genannten Bestimmungen wird „Schulen“ durch „Volksschulen“ ersetzt: Artikel 14 Absatz 1, Titel VII., Artikel 34 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 35 Absatz 1, Artikel 36, Artikel 60 Absatz 2 und Artikel 62 Absätze 1 und 2.

In den nach genannten Bestimmungen wird „Schuljahr“ durch „Kindergarten- oder Schuljahr“ ersetzt: Randtitel zu Artikel 8, Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 28 Absatz 5.

In den nach genannten Bestimmungen wird „Schulzeit“ durch „Kindergarten- oder Schulzeit“ ersetzt: Randtitel zu Artikel 8 und Artikel 8 Absätze 2 und 4.

In den nach genannten Bestimmungen wird „Schulpflicht“ durch „Volksschulpflicht“ ersetzt: Artikel 64 und Artikel 65.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG; BSG 430.250)

Art. 7 ¹ Unverändert.

² „Lehrkräfte der Volksschulen und Kindergärten“ wird ersetzt durch „Lehrkräfte der Volksschulen“.

³ Unverändert.

Art. 10b „Lehrkräfte der Volksschule und des Kindergartens“ wird ersetzt durch „Lehrkräfte der Volksschule“.

Art. 10d „Lehrkräfte der Volksschule oder des Kindergartens“ wird ersetzt durch „Lehrkräfte der Volksschule“.

Art. 24 ¹ „in den Bereichen Kindergarten und Volksschule“ wird ersetzt durch „in der Volksschule“.

^{2 bis 4} Unverändert.

2. Gesetz vom 14. Dezember 2004 über die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVKG; BSG 430.261)

Art. 15 ¹ Unverändert.

² „Reorganisation im Kindergarten oder in der Volksschule“ wird ersetzt durch „Reorganisation in der Volksschule“.

3. Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12)

Art. 68 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Gesetz von kommunalen Behörden erlassen werden, kann Beschwerde gemäss den Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung geführt werden.

Die Änderungen in Artikel 4 Absätze 1, 2 und 3, Artikel 6 Buchstabe d, Randtitel zu Artikel 32, Artikel 32 Absatz 1, Artikel 48 Absatz 4 und Artikel 50 Absatz 2 betreffen nur den französischen Text.

4. Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)

Art. 5 ¹ Betrifft nur den französischen Text.

^{2 und 3} Unverändert.

⁴ Betrifft nur den französischen Text.

5. Gesetz vom 18. November 2004 über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31)

Art. 7 ¹ Unverändert.

² Betrifft nur den französischen Text.

Art. 10 ¹ Betrifft nur den französischen Text.

² Unverändert.

³ Betrifft nur den französischen Text.

⁴ und ⁵ Unverändert.

6. Gesetz vom 29. Januar 2008 betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (BSG 439.38)

Die Änderungen in Randtitel zu Artikel 3, Absätze 1 und 3, Randtitel zu Artikel 7 und Artikel 7 Absatz 1 betreffen nur den französischen Text.

7. Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1), inkl. Änderung vom [Erlasdatum]

Lehrergehälter Volksschule
1. Kostenaufteilung
Kanton-Gemeinden

Art. 24 ^{1 bis 6} Unverändert.

Art. 24b ¹ „Schule“ wird ersetzt durch „Volksschule“.

^{2 bis 4} Unverändert.

III.

Das Kindergartengesetz vom 23. November 1983 (BSG 432.11) wird aufgehoben.

IV.

Übergangsbestimmungen

1. Die Gemeinden haben den zweijährigen Kindergarten ab dem Zeitpunkt

des Inkrafttretens dieser Änderung anzubieten.

2. Am 1. August 2013 treten diejenigen Kinder in den Kindergarten ein, welche das vierte Altersjahr am 31. Mai 2013 vollendet haben.
3. Am 1. August 2014 treten diejenigen Kinder in den Kindergarten ein, welche das vierte Altersjahr am 30. Juni 2014 vollendet haben.
4. Am 1. August 2015 treten diejenigen Kinder in den Kindergarten ein, welche das vierte Altersjahr am 31. Juli 2015 vollendet haben.
5. Privatschulen haben für den Kindergarten bis am 31. Juli 2014 eine Bewilligung gemäss diesem Gesetz einzuholen.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Bern, / / /

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: / / /

Der Staatsschreiber: / / /

4800.600.060.3/2010 (525497 v1)